

Datenschutz-Info

(Kein) Einsatz von WhatsApp

Darf ich WhatsApp in meiner kirchlichen Einrichtung oder Stelle zur dienstlichen Kommunikation nutzen?

Gegen den Einsatz von WhatsApp in der dienstlichen Kommunikation bestehen erhebliche Datenschutzbedenken. Wie jeder Messenger verarbeitet WhatsApp personenbezogene Daten und kirchliche Stellen haben dabei die Datenschutzvorschriften des DGS-EKD einzuhalten.

Der Beauftragte für Datenschutz der EKD hat bereits in seiner Stellungnahme vom 24.10.2018 vom Einsatz von WhatsApp abgeraten. Auch der Landesbeauftragte für Datenschutz in Nds. vertritt die Auffassung, dass der Einsatz von WhatsApp durch Unternehmen zur betrieblichen Kommunikation gegen die Datenschutzvorschriften (hier der DSGVO) verstößt. Der Bundesbeauftragte für Datenschutz hat mit Schreiben vom 14.04.2020 den Einsatz von WhatsApp für Bundesbehörden ausgeschlossen und diese Auffassung mit Datum vom 16.06.2021 erneut bekräftigt.

Warum ist WhatsApp problematisch?

Der Einsatz von WhatsApp im dienstlichen Kontext steht aufgrund nachfolgender Punkte nicht im Einklang mit dem DSG-EKD:

- Standardmäßiger Zugriff auf das auf dem Endgerät gespeicherten Kontaktdaten
- Nutzung von Metadaten durch WhatsApp
- Weitergabe der Metadaten an Facebook
- Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA

Eine Datenübermittlung in Drittländer unterliegt gemäß § 10 DSG-EKD besonderen rechtlichen Anforderungen. Da das EU-US Privacy Shield als Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung vom Europäischen Gerichtshof mit Urteil vom 16. Juli 2020 für ungültig erklärt hat, können Datenübermittlungen in die USA nicht mehr auf diesen Angemessenheitsbeschluss gestützt werden. Die hiermit verbundenen Unsicherheiten können nur durch die Wahl eines Messengerdienstes vermieden werden, der die personenbezogenen Daten ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz verarbeitet.

Die Nutzungsbedingungen für WhatsApp sehen ohnehin nur eine private Nutzung vor. WhatsApp Business bietet hier aber keine nennenswerten Vorteile in Sachen Datenschutz. WhatsApp Business API wird hier nicht näher betrachtet.

Ich habe mit meinen Kolleg:innen eine WhatsApp Gruppe, ist das zulässig?

Bei der rein privaten Kommunikation oder der Austausch von Informationen unter den Mitarbeitenden ohne dienstlichen Charakter gilt das DSG-EKD nicht, wobei die Abgrenzung manchmal nicht ganz einfach ist. Nicht zum informellen Austausch gehören dienstliche Anweisungen oder gar das Versenden von Krankmeldungen. Zum Versenden besonderer Kategorien personenbezogener Daten sollten auch andere Messenger-Dienste im Übrigen nicht verwendet werden (vgl. Tätigkeitsbericht des BfD-2019/2020).

Hinzu kommt, dass die dienstliche Nutzung privater Endgeräte immer einer Dienstvereinbarung bedarf. Schon aus diesem Grunde ist – ohne Vereinbarung - die dienstliche Nutzung jeglicher Kommunikations-Apps über private Endgeräte ausgeschlossen.

Auf dienstlichen Endgeräten darf wiederum unbefugt keine private Software installiert werden.

Wer ist verantwortlich?

Alle Mitarbeitenden haben sich mit der Erklärung zur Datenschutz verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und sind insoweit verantwortlich für Ihr Tun. Verantwortliche Stelle für die Einhaltung um Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz im Sinne des DSG-EKD ist letztendlich das für die Rechtsvertretung zuständige Organ von OKR, Kirchengemeinde oder Kirchenkreis. Wird WhatsApp beispielsweise in (unselbständigen) Einrichtungen für die dienstliche Kommunikation oder den Austausch mit Gemeindegliedern oder Eltern genutzt, ohne dass die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, sollte dies die verantwortliche Stelle nicht wissentlich dulden. Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, können im Übrigen dienst- bzw. arbeitsrechtliche oder sogar strafrechtliche Konsequenzen haben.

WhatsApp und Fotos in Kitas

Keinesfalls dürfen Fotos von Kindern in Kindertagesstätten über WhatsApp durch die Mitarbeitenden der Einrichtung versendet werden. Das Anfertigen und Speichern von Fotos von Kindern in Kindertagesstätten auf privaten Smartphones ist regelmäßig nicht zulässig. Gerade im Umgang mit Fotos von Kindern ist besondere Sensibilität erforderlich, über WhatsApp und ähnliche Messenger veröffentlichte Bilder können besonders leicht weitergeleitet und z.B. auch über das Internet verbreitet werden. Selbst mit Einwilligung der Eltern darf kein Versand über diese Messenger erfolgen. Darüber hinaus sollten Vorkehrungen getroffen werden, dass Eltern nicht unaufgefordert Bilder ihrer Kinder auf das (private) Smartphone der/des Mitarbeitenden schicken. Eltern sollten zusätzlich zum verantwortungsvollem Umgang mit Kinderfotos sensibilisiert werden.

Bei Fragen erreichen Sie die Örtlich Beauftragte für Datenschutz unter datenschutz@kirche-oldenburg.de oder unter 0441-7701-125.

Die o.g. Schreiben und Stellungnahmen mit ausführlichen Erläuterungen finden Sie unter
L:\Datenschutz_u_IT-Sicherheit\Datenschutz\Spezielle Themengebiete\Messenger-Dienste
WhatsApp & Co.

i.A.

D e h l e